5/SN-6/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)





An das Präsidium des Nationalrates Wien, 1987 03 03 DVw.Ku/Dk/137

Parlament 1010 Wien

Ī

Datum: -5. MRZ. 1987

Verteilt

GESETZENTWURED

GE 2

Datum: -5. MRZ. 1987

L Verteilt

Entwurf einer 14. StVO-Novelle

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr.Peter Kapral)

(DVw.Ingomar Kunz)

Beilagen

VEREINIGUNG OSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



An das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Wien, 1987 03 02 DVw.Ku/Dk/134

Radetzkystr. 2 1031 <u>Wien</u> Datum: -5. MRZ. 1987

Betrifft: Entwurf einer 14. StVO-Novelle Z1. 72.500/1-IV/5-87

A Klaisgrober

Die Vereinigung österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Übermittlung des Gesetzentwurfes einer 14. StVO-Novelle und erlaubt sich, zu diesem folgendes zu bemerken:
Generell kann den im Entwurf in Aussicht genommenen Änderungen zugestimmt werden, mit Ausnahme von § 43 Abs. 2.
Auf Grund des § 43 Abs. 2 a sollen künftig auch "flächendekkende" Verkehrsbeschränkungen sowie Verkehrsverbote möglich sein (zum Beispiel Nachtfahrverbot in Wien). Neben einer Gefährdung der Versorgung der betroffenen Gebiete wird auch die gewerbliche Wirtschaft durch diese Regelung schwer beeinträchtigt, da durch die Einschränkung der Zu- und Abfahrten ein normaler betrieblicher Ablauf verhindert wird.

Ebenso stellt die in § 43 Abs. 2 b vorgesehene Routenbindung eine für die Wirtschaft nicht annehmbare Hürde dar. Wenn von der Routenbindung in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird, so ist unseres Erachtens eine ausdrückliche Sonderbestimmung (wie zum Beispiel für Mineralölprodukte) zu treffen. Gegen eine generelle Beschränkung der Routenwahl im Transport- und Verkehrsbereich müssen wegen der fehlenden ausreichenden gesetzlichen Determinierung grundsätzliche ordnungspoliti-

sche Bedenken angemeldet werden.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller spricht sich daher zu § 43 Abs. 2 a für die Beibehaltung der alten Fassung aus, § 43 Abs. 2 b sollte entsprechend unseres Einwandes neu formuliert werden.

25 Kopien dieser Stellungnahme gehen unter einem dem Präsidium des Nationalrates zu.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr.Peter Kapral)

(DVw.Ingomar Kunz)